

Studienordnung für den Studiengang Master of Arts (MA) Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie an der International Psychoanalytic University Berlin

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie nach den Vorgaben der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 1.10.2018 und auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 13.6.2013.

§ 2

Studieninhalte und Studienziele

Der Studiengang MA Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie – vermittelt

1. Kenntnisse über die Entstehung psychischer und psychosomatischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – Schwerpunkte: Soziale und kulturell geprägte Bedingungen psychischer Krankheit und deren intrapsychische Verarbeitung, Psychodynamik psychischer und psychosomatischer Störungen und ihre Folgen für die Persönlichkeit und die sozialen Beziehungen,
2. Kenntnisse und Fertigkeiten zur klinisch-psychologischen Prävention und Intervention – Schwerpunkte: Erwerb basaler Kompetenzen für psychodynamische Beratung und psychoanalytische Intervention,
3. Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den Methoden anwendungsorientierter Forschung über psychische und psychosomatische Erkrankungen sowie über Verlauf und Wirksamkeit psychodynamischer Psychotherapie – Schwerpunkte: Psychodynamische Methoden in der Erforschung diagnostischer und therapeutischer Prozesse, methodische Kompetenz für die Entwicklung und Durchführung eigener Forschungsprojekte,
4. kritisches Bewusstsein für die kulturelle Gebundenheit der Psychoanalyse als Wissenschaft mit ihren besonderen Erkenntnisinteressen und Erkenntnismethoden, Einsicht in die human- und sozialwissenschaftlichen Dimensionen der Psychoanalyse und in ihre Bezüge zu angrenzenden Wissenschaften (Sozialpsychologie, Philosophie, Kulturtheorie).

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse der psychoanalytisch orientierten Klinischen Psychologie kritisch zu beurteilen, eigene Forschungsfragen zu generieren und empirisch umzusetzen. Ferner zielt das Studium darauf, den Studierenden die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu vermitteln, die für diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen vorausgesetzt werden müssen.

§ 3

Aufbau und Gliederung

(1) Der Studiengang ist in fünf Studienbereiche gegliedert

- I. Theoretische Psychoanalyse, Erkenntnis- und Subjekttheorie,
- II. Sozialpsychologie,
- III. Entwicklungstheorie, Entwicklungspathologie, psychische Störungen,
- IV. Diagnostik, Intervention,
- V. Methoden anwendungsorientierter Forschung.

Überdies ist ein Praktikum zu absolvieren. Einzelheiten hierzu regelt eine Praktikumsordnung. Im letzten Semester (im Falle des Teilzeitstudienganges in den letzten beiden Semestern) schreibt der Studierende die Masterarbeit. Deren Thema kann aus einem der fünf Studienbereiche gewählt werden.

- (2) Jeder Studienbereich setzt sich aus einem oder mehreren Modulen zusammen.
- (3) Über Inhalte und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen (Anlage 1).
- (4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).
- (5) Der Studiengang wird auch als Teilzeitstudiengang angeboten. In diesem Falle verlängert sich die Regelstudienzeit von 4 auf 8 Semester. Über den empfohlenen Verlauf des Teilzeitstudienganges unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 3).

§ 4

Lehr- und Lernformen

Es sind folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

1. Vorlesungen dienen der Darstellung von Theorien, Grundproblemen und Ansätzen der Psychologie
2. Seminare dienen der Behandlung spezieller Themen, Text- oder Forschungsbereiche, bei der selbständige Beiträge der Studentinnen und Studenten, auch im Sinne eigener empirischer Forschungsbemühungen erwartet werden
3. Forschungswerkstätten dienen der empirischen, anwendungsorientierten Erforschung eines mit den Studierenden festgelegten Themas. Sie dienen der Einübung in die Praxis empirischer Forschung.

§ 5

Auslandsstudium

- (1) Die IPU ist bemüht, ihren Studierenden zu ermöglichen, einen Studienanteil an einer Hochschule im fremdsprachigen Ausland zu absolvieren. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die anrechenbar sind auf diejenigen Module, die während des gleichen Zeitraums an der IPU zu absolvieren wären.
- (2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin bzw. dem Studenten, der bzw. dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung wurde am 27.4.2018 vom Akademischen Senat der IPU Berlin beschlossen und am 4.10.2018 von der Berliner Senatskanzlei genehmigt.
- (2) Sie tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft und wird unter www.ipu-berlin.de von der IPU Berlin veröffentlicht.
- (3) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Psychologie an der IPU Berlin immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Studienordnung vom 1.4.2017

bzw. 26.6.2013 oder vorheriger Studienordnungen fort. Wer nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung an der IPU Berlin.

- (4) Studierende, die nach Abs. 3 S. 1 auf der Grundlage der Studienordnung vom 1.4.2017 bzw. 26.6.2013 den Masterstudiengang Psychologie studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage dieser neuen Studienordnung fortsetzen zu wollen. Eine solche Erklärung ist schriftlich spätestens bis zum 30.09.2018 beim Prüfungsausschuss abzugeben. Sie ist unwiderruflich. Anlässlich der auf dem Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss, soweit erforderlich, über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder deren Anrechnung auf nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung zu erbringende Prüfungs- und Studienleistungen, wobei den Erfordernissen des Vertrauensschutzes und Gleichbehandlungsgebots Rechnung getragen wird.
- (5) Die Möglichkeit der Weiterführung des Studiums auf der Grundlage der der Studienordnung und Prüfungsordnung gemäß Abs. 3 wird bis zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 bzw. Sommersemesters 2021 gewährleistet.